

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.6.2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[[1]](#footnote-1), insbesondere auf Artikel 430 Absatz 7 Unterabsatz 5 und Artikel 434a Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 45i Absatz 5 Unterabsatz 5 und Artikel 45i Absatz 6 Unterabsatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-3) wurde in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Anforderung aufgenommen, dass zwischengeschaltete Unternehmen in einer Abwicklungsgruppe ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der Anforderung in Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („interne Anforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit“ oder „interne TLAC“) oder der Anforderung in Artikel 45f der Richtlinie 2014/59/EU[[4]](#footnote-4) („interne Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ oder „interne MREL“) verwendet werden, von den Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen haben, wenn diese Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben wurden, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind. Deshalb muss diese Abzugspflicht auch in den Meldebögen zum Ausdruck kommen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission[[5]](#footnote-5) für die Offenlegung harmonisierter Informationen über die interne MREL und die interne TLAC festgelegt wurden. Besagte Abzugspflicht sollte sich auch in den harmonisierten Informationen widerspiegeln, die den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden übermittelt werden.

(2) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten[[6]](#footnote-6) wurde die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Abzugspflicht erneut verändert, indem in der Richtlinie 2014/59/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 präzisiert wurde, dass zwischengeschaltete Unternehmen in einer Abwicklungsgruppe ihre Positionen in Eigenmittelinstrumenten von Liquidationseinheiten derselben Abwicklungsgruppe, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, nur unter bestimmten Bedingungen, die mit der Wesentlichkeit dieser Positionen zusammenhängen, in Abzug zu bringen haben. Diese Änderungen sollten auch in den harmonisierten Informationen zum Ausdruck kommen, die in den Meldebögen für die Offenlegung und Berichterstattung an die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden bereitgestellt werden.

(3) Unternehmen, die den Anforderungen in Artikel 92a oder Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („TLAC-Anforderung“) oder der Anforderung in Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU („MREL“) unterliegen, dürfen nach Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit vorheriger Erlaubnis ihrer Abwicklungsbehörde Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen. Beträge, die Gegenstand einer solchen Erlaubnis sind, verringern die Fähigkeit der Unternehmen, die MREL- oder die TLAC-Anforderung zu erfüllen. Deshalb muss festgelegt werden, wie die Auswirkungen einer solchen Erlaubnis in der Offenlegung und der Berichterstattung an die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zum Ausdruck gebracht werden sollten.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.

(6) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[[7]](#footnote-7) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.

(7) Damit die Unternehmen, die zur Meldung oder Offenlegung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2014/59/EU verpflichtet sind, genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen an den Meldebögen und harmonisierten Informationen einzustellen, sollte der Geltungsbeginn dieser Änderungen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten liegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 wird wie folgt geändert:

1. Die Meldebögen M 02.00 und M 03.00 in Anhang I werden durch die Meldebögen M 02.00 und M 03.00 in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Die Meldebögen EU TLAC1 und EU ILAC in Anhang V werden durch die Meldebögen EU TLAC1 und EU ILAC in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

4. Anhang VI wird durch Anhang IV der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

**Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem … [*Amt für Veröffentlichung: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.6.2024

Für die Kommission

Die Präsidentin  
 Ursula VON DER LEYEN

1. ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj. [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2036/oj) [↑](#footnote-ref-3)
4. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190). [↑](#footnote-ref-4)
5. Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission vom 23. April 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L 168 vom 12.5.2021, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)
6. Richtlinie (EU) 2024/1174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L, 2024/1174 vom 22.4.2024). [↑](#footnote-ref-6)
7. Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj). [↑](#footnote-ref-7)